



- c) die fachlich und didaktisch gebotenen Qualifikationen und/oder die Berufserfahrung
- (2) Kurse mit innovativem Charakter, die der Erprobung neuer Curricula und Lehr- und Lernmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern.
- (3) Moderation und Begleitung von (Lern-)Prozessen.
- (4) Kurse, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z.B. mit besonders schwierigen Zielgruppen).
- (5) Kurse, die eine besondere Unterrichtsnachbereitung erfordern (z. B. Korrekturen, Tests, Prüfungen u. ä.).
- (6) Kurse, die auf Grund besonderer Gegebenheiten die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Kursleitenden in einer Lerngruppe (Teamteaching) erforderlich machen. In solchen Fällen wird für jeden Kursleitenden der ihn betreffende Honorarsatz gezahlt.
- (7) Kurse mit Modellcharakter
- (8) Marktlage

§ 4 Honorare für Bildungsveranstaltungen mit Kooperationspartnern und/oder Drittmittelförderung

- (1) Bildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit Partnern (z. B. Bildungsträger, Institutionen, Verbände, Bildungsmaßnahmen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u. a.) stattfinden, können nach den Honorarsätzen der Kooperationspartner durchgeführt werden.
- (2) Für Bildungsveranstaltungen, die mit Drittmitteln gefördert werden, können die Honorarsätze des Fördermittelgebers vereinbart werden.

§ 5 Fälligkeit des Honorars, Ausfall, Zusammenlegung und Vertretung von Bildungsveranstaltungen

- (1) Das Honorar nach § 3 wird fällig, wenn der vollständige Nachweis über die erbrachte Leistung schriftlich vorliegt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) zu erbringen. Bei längeren Bildungsveranstaltungen sind zwei Zahlungen pro Semester bzw. eine monatliche Teilzahlung (nach Vereinbarung) möglich. In besonderen Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt der vereinbarten Leistung gezahlt werden.
- (2) Kann eine Bildungsveranstaltung nicht fortgeführt werden, so erhält der Kursleitende das anteilige Honorar für die bereits durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (3) Bei Vertretungen steht dem Vertretenden das Honorar des Kursleitenden zu.

§ 6 Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung

Den Kursleitenden (Dozenten und Dozentinnen) können, soweit dies im Honorarvertrag vereinbart wurde, Fahrtkosten entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet oder eine Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRKG gezahlt werden. Dies kommt nur in Betracht, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte mehr als 15 Kilometer beträgt. Die Wegstreckenentschädigung wird ab dem 16. Entfernungskilometer erstattet. Für die Berechnung wird die kürzeste Strecke, unabhängig von der Fahrzeit, berücksichtigt.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 09.10.2017 außer Kraft.

Neuruppin, den 30.11.2023

Ralf Reinhardt
Landrat